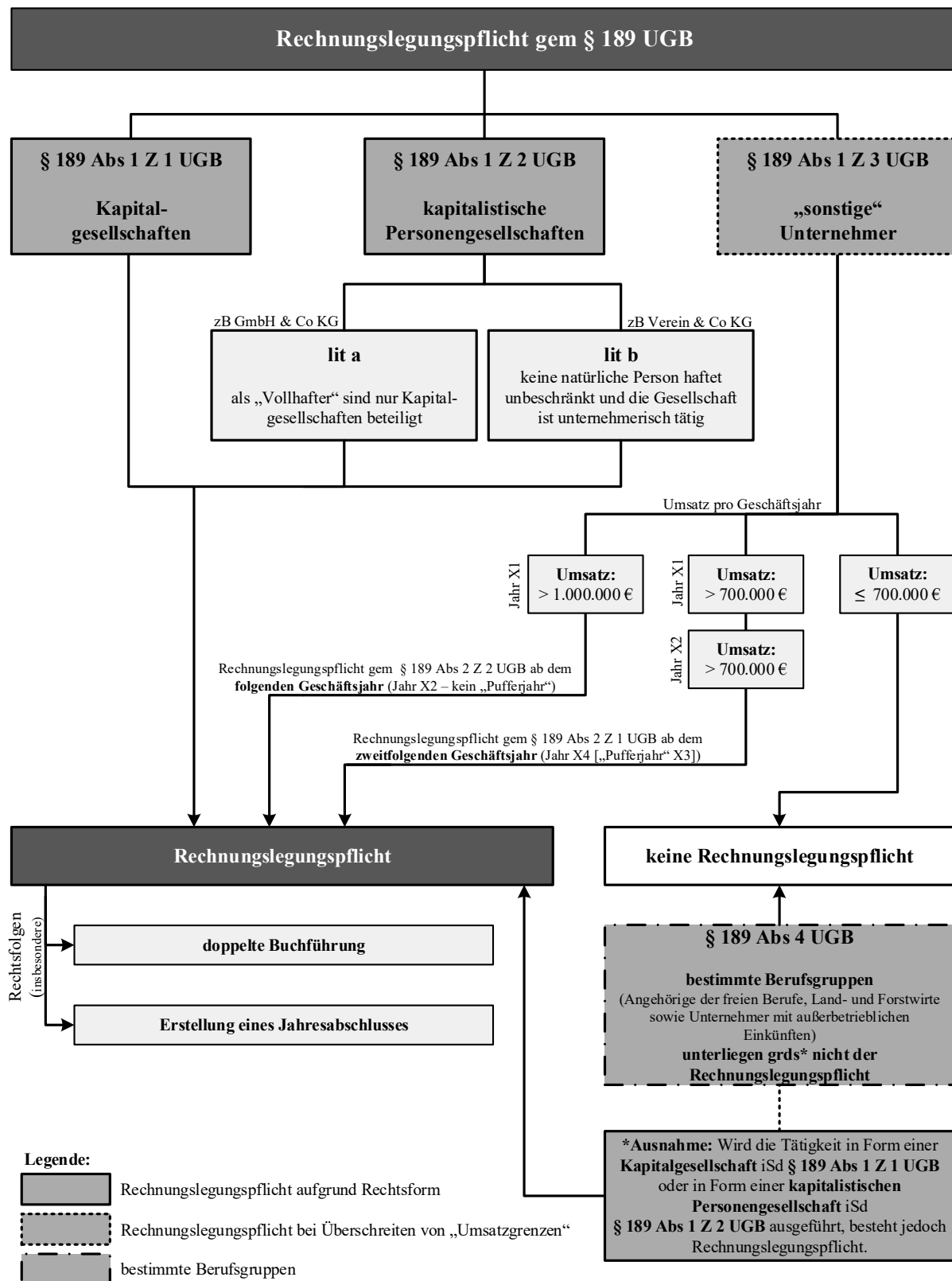
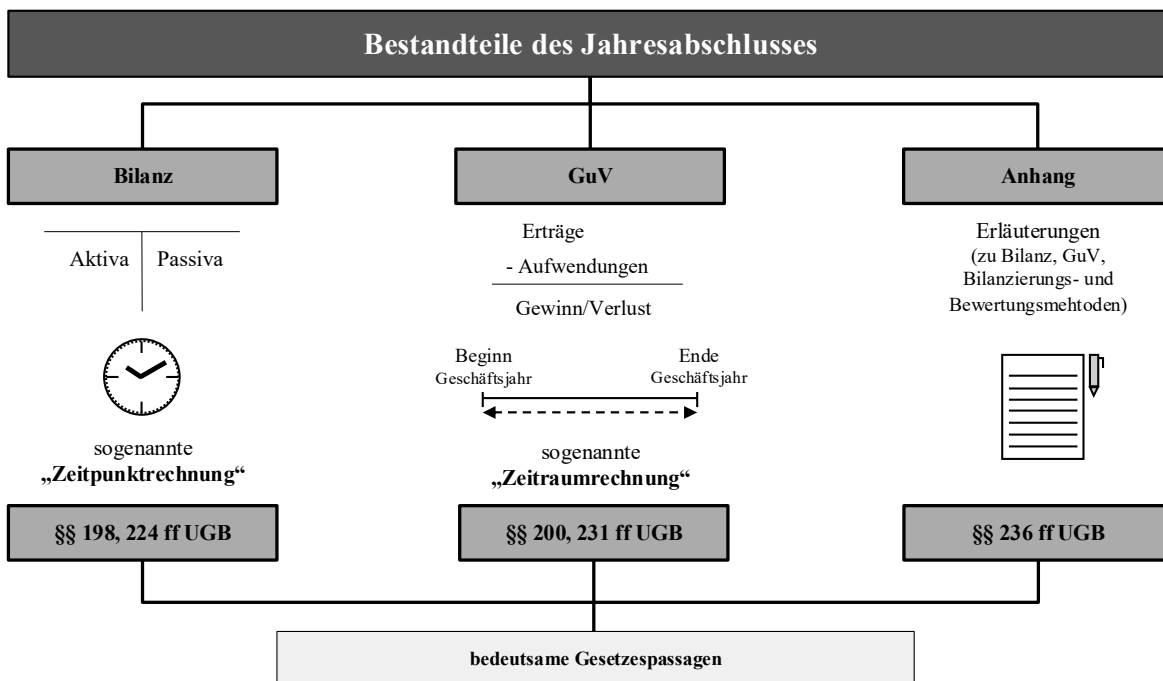


A. Thematische Grundlagen

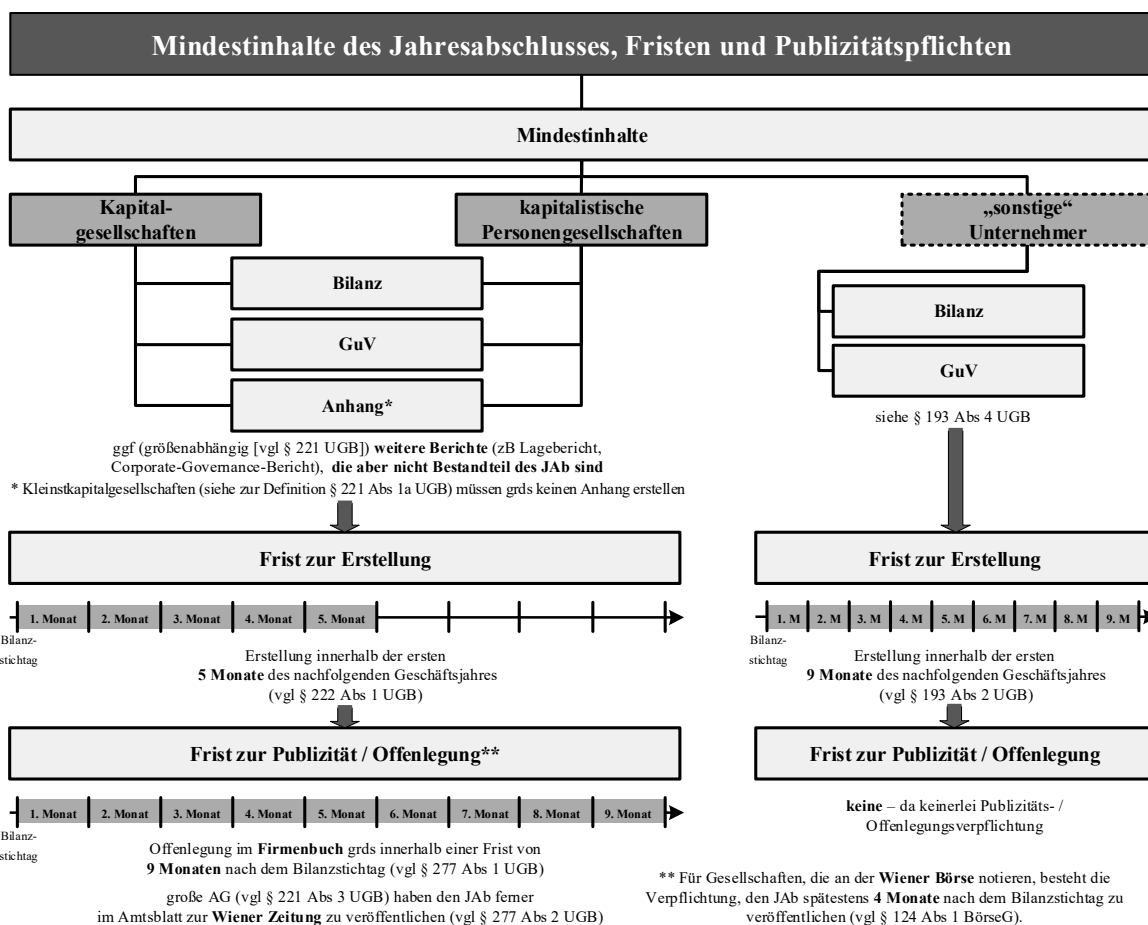
1. Rechnungslegungspflicht gem § 189 UGB



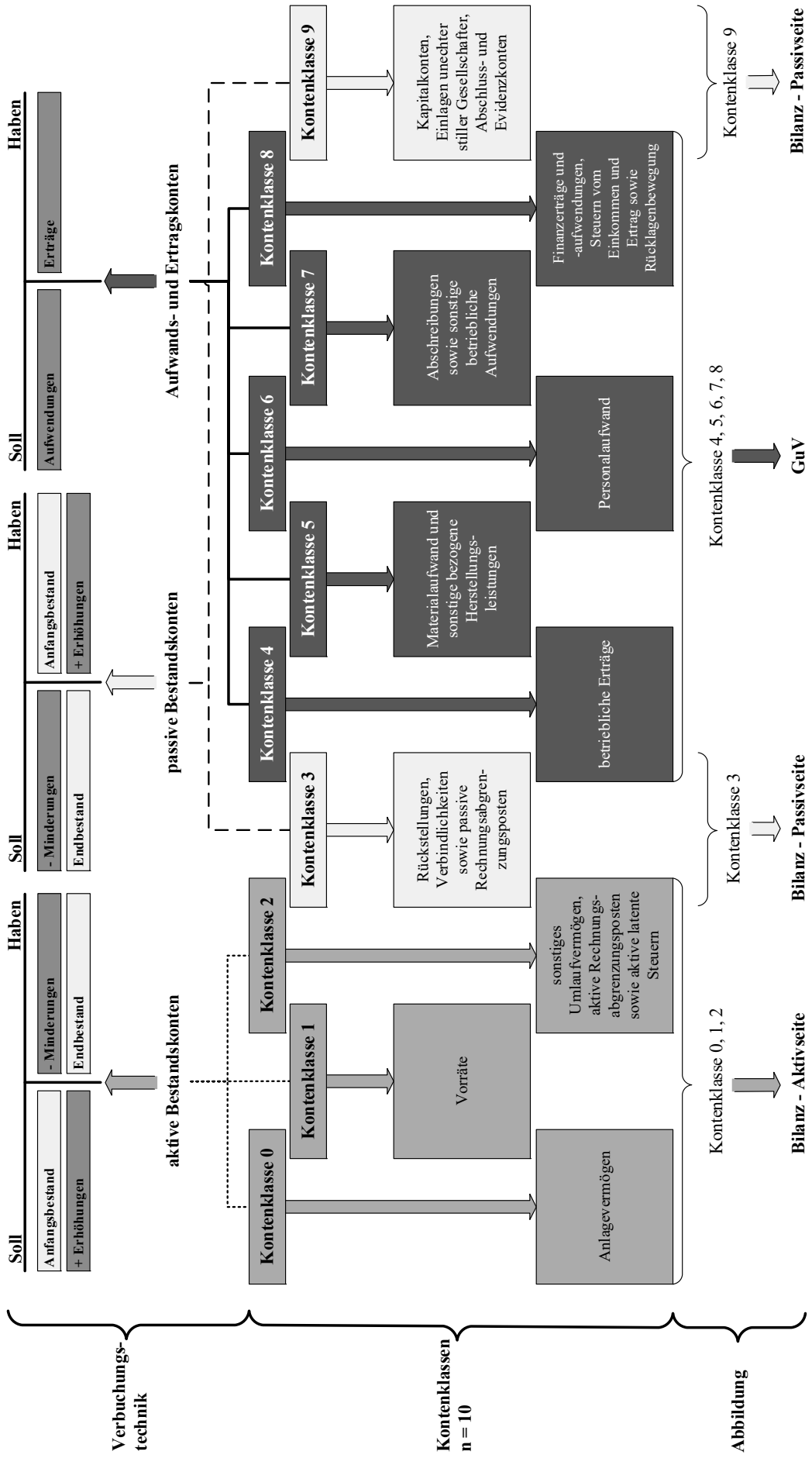
2. Bestandteile des Jahresabschlusses



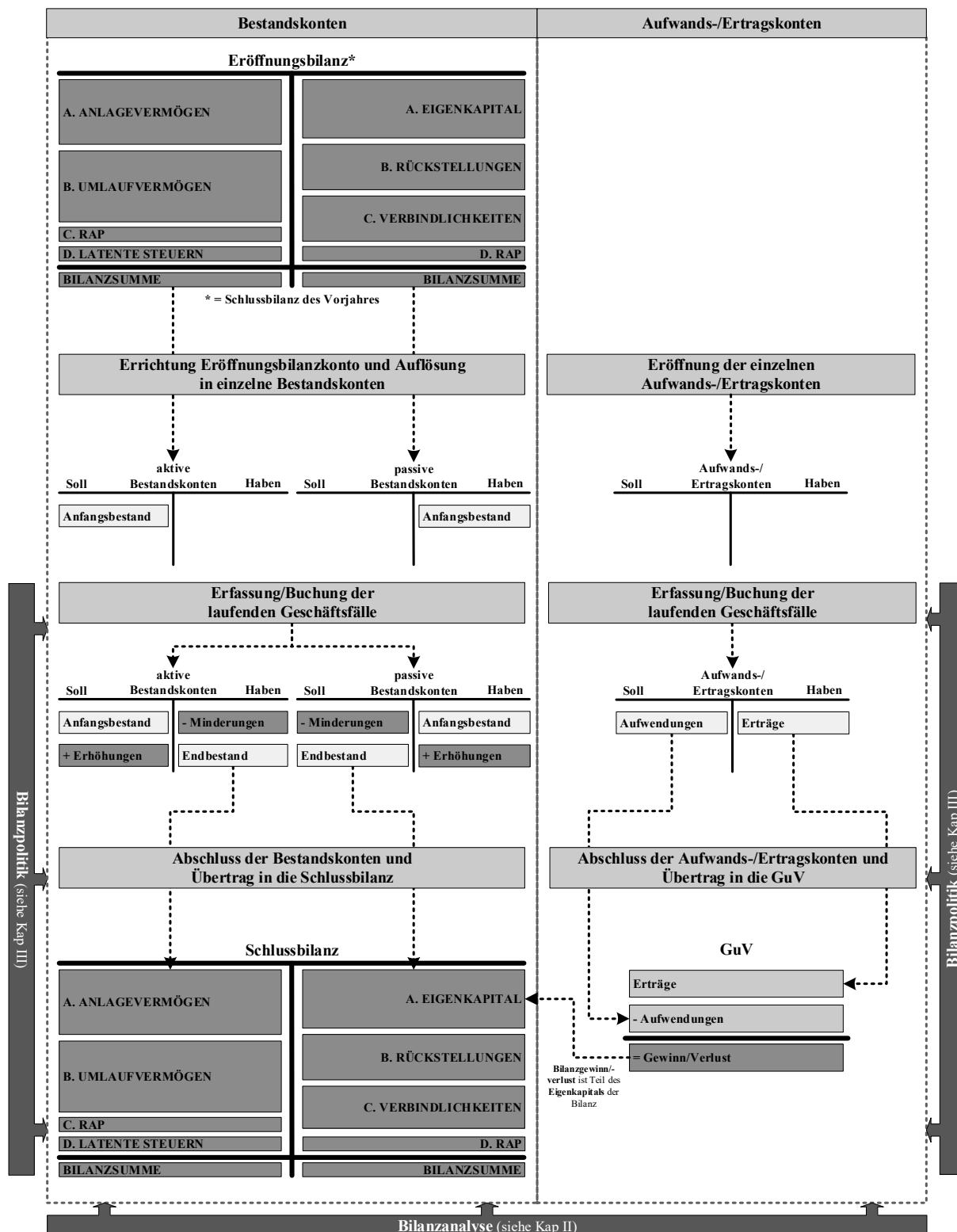
3. Mindestinhalte des Jahresabschlusses, Fristen und Publizitätspflichten



4. Verbuchungstechnik, Kontenklassen und deren Abbildung

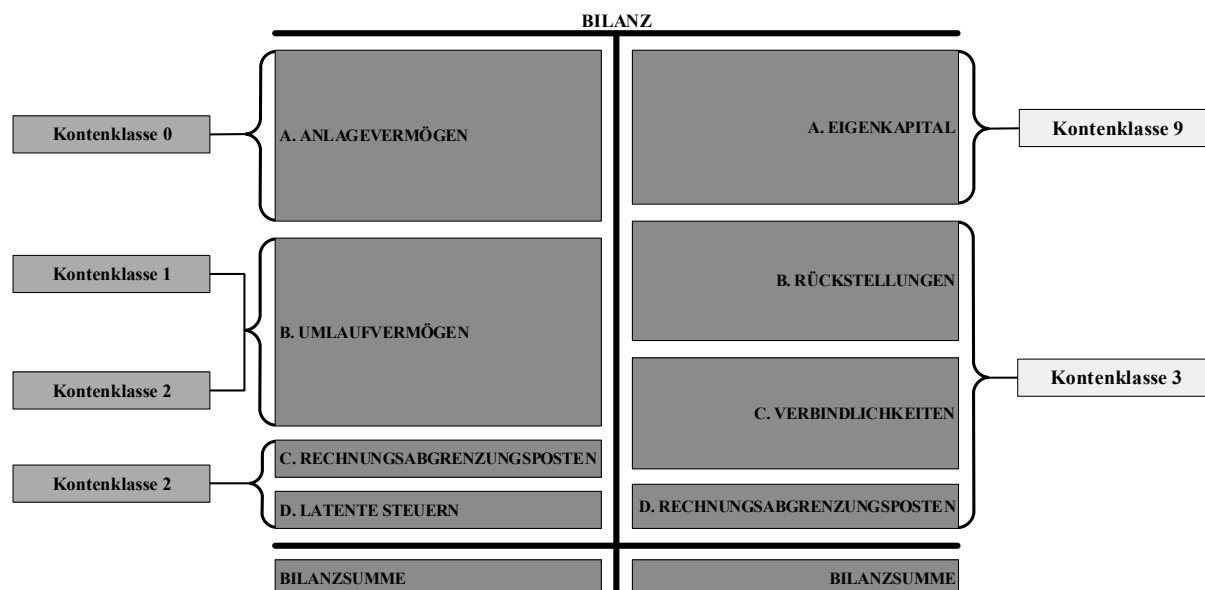


5. Buchungskreislauf

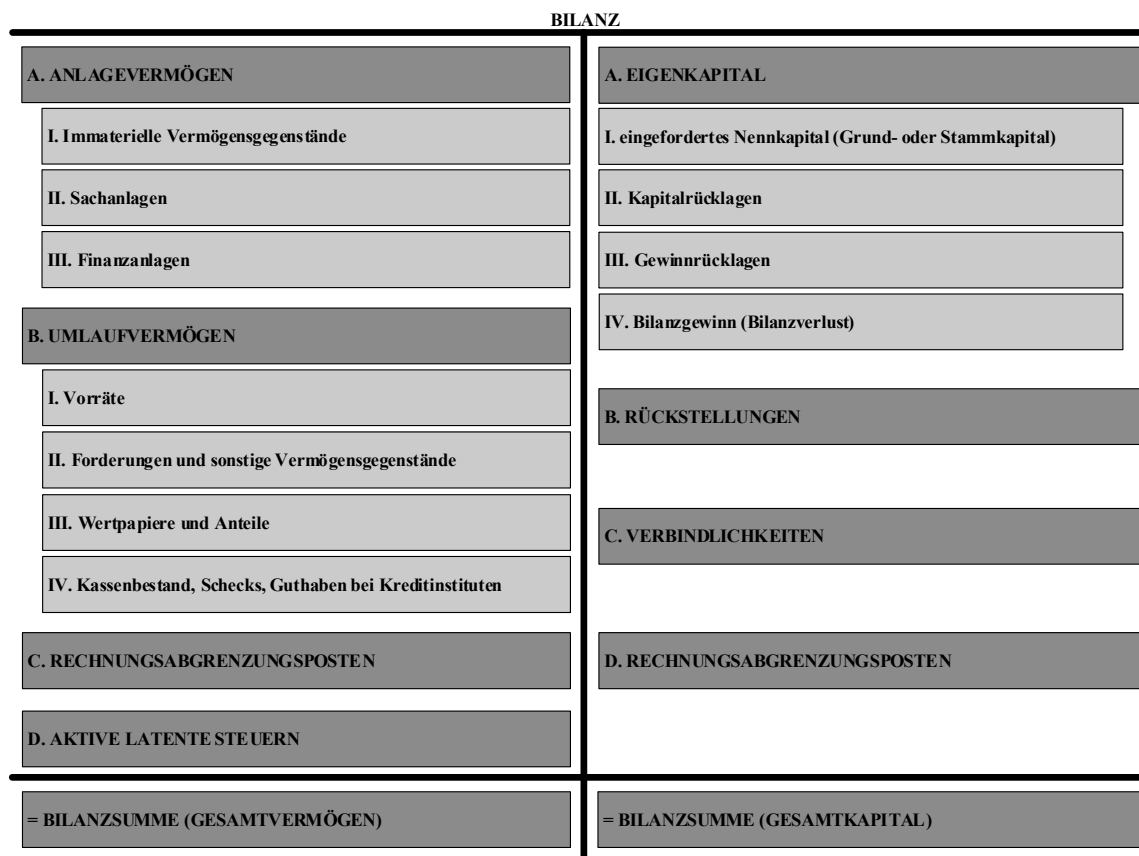


B. Aufbau und Gliederung der Bilanz

1. Grobgliederung der Bilanz – Teil I



2. Grobgliederung der Bilanz – Teil II



3. Bilanz gem § 224 UGB und ihre Posten im Detail

AKTIVA	
<p>VG, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (§ 198 Abs 2 UGB) =</p> <p>entgeltlich erworbene unkörperliche VG mit fehlender Greifbarkeit (selbst hergestellte immaterielle VG sind aufwandswirksam zu erfassen; § 197 Abs 2 UGB) =</p> <p>Konzessionen = zB behördliche Bewilligungen; Schutzrechte = zB Patente, Marken; ähnliche Rechte = zB Bezugsrechte, Domain-Namen; ähnliche Vorteile = zB Rezepte</p> <p>knüpft an Betriebswerb an (Entgelt > Werte der VG abzgl Schulden) =</p> <p>getätigte Vorleistungen für Anschaffung; noch kein wirtschaftliches Eigentum =</p> <p>körperliche VG =</p> <p>Grundstücke = bebaute und unbebaute Grundstücke; grundstücksgleiche Rechte = zB Baurechte; Bauten (= Gebäude) auf eigenem u fremdem Grund (Superädiikat) =</p> <p>Anlagen, die unmittelbar der Produktion (Leistungserstellungsprozess) dienen =</p> <p>Anlagen, die nicht unmittelbar der Produktion (Leistungserstellungsprozess) dienen =</p> <p>getätigte Vorleistungen für Anschaffung, noch kein wirtschaftliches Eigentum; Herstellungskosten für noch nicht fertiggestelltes Sachanlagevermögen =</p> <p>Finanzmittel, die Dritten dauerhaft überlassen werden =</p> <p>Anteile an UN einer Gruppe (unter einh Leitung o Kontrolle eines MU-UNs) =</p> <p>Forderungen aus Kapitalhingabe (insb Darlehen)</p> <p>ggü verbundenen UN mit Laufzeit von ≥ 5 J (§ 227 UGB) =</p> <p>Anteile an UN, die dem eigenen Geschäftsbetrieb dauerhaft dienen =</p> <p>Forderungen aus Kapitalhingabe (insb Darlehen)</p> <p>ggü UN mit Beteiligungsverhältnis mit Laufzeit von ≥ 5 J (§ 227 UGB) =</p> <p>Anteile an UN, das weder verbundenes UN noch UN mit Beteiligungsverhältnis =</p> <p>alle anderen Forderungen aus Kapitalhingabe (insb Darlehen)</p> <p>mit Laufzeit von ≥ 5 J (§ 227 UGB) =</p> <p>VG, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (§ 198 Abs 4 UGB) =</p> <p>VG, die im Zuge des Leistungserstellungsprozesses ver-/bearbeitet/verkauft werden =</p> <p>Rohstoff = wesentlicher Bestandteil des Produkts; Hilfsstoff = unwesentlicher Bestandteil; Betriebsstoff = dient Herstellungsprozess =</p> <p>Produkte, mit deren Herstellung bereits begonnen, aber noch nicht absatzreif =</p> <p>fertige Erzeugnisse = absatzreife Produkte; Waren = zugekaufte Produkte =</p> <p>Dienstleistung, die bereits erbracht, aber noch nicht abrechenbar =</p> <p>getätigte Vorleistungen für Anschaffung; noch kein wirtschaftliches Eigentum =</p> <p>Entgeltsansprüche ggü Schuldner aus erbrachten Leistungen (getrennter Ausweis von Forderungen mit Restlaufzeit > 1 Jahr; § 225 Abs 3 UGB) =</p> <p>Entgeltsansprüche aus erbrachter Lieferung oder Dienstleistung =</p> <p>Entgeltsansprüche ggü verbundenen UN =</p> <p>Entgeltsansprüche ggü UN mit Beteiligungsverhältnis =</p> <p>sonstige Entgeltsansprüche und andere VG des UV, die nicht anderweitig zuordenbar =</p> <p>Anteile an UN, die nicht dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen sollen =</p> <p>siehe oben, aber keine Dauerhaftigkeit (Umlaufvermögen) =</p> <p>siehe oben, aber keine Dauerhaftigkeit (Umlaufvermögen) =</p> <p>VG, die liquide oder sofort liquidierbar sind =</p> <p>getätigte Ausgaben, die als Aufwand der/den Folgeperiode(n) zuzuordnen sind (§ 198 Abs 5 UGB) =</p> <p>künftige „Steuerentlastung“, die aus Unterschieden zwischen unternehmens- und steuerrechtlichen Wertansätzen resultiert (§ 198 Abs 9 und 10 UGB) =</p>	<p>A. ANLAGEVERMÖGEN</p> <p>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen 2. Geschäfts(Firmen)wert 3. geleistete Anzahlungen <p>II. Sachanlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund 2. technische Anlagen und Maschinen 3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau <p>III. Finanzanlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anteile an verbundenen Unternehmen 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen 3. Beteiligungen 4. Ausleihungen an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis 5. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens 6. sonstige Ausleihungen <p>B. UMLAUFVERMÖGEN</p> <p>I. Vorräte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 2. unfertige Erzeugnisse 3. fertige Erzeugnisse und Waren 4. noch nicht abrechenbare Leistungen 5. geleistete Anzahlungen <p>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen 2. Forderungen ggü verbundenen Unternehmen 3. Forderungen ggü Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis 4. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände <p>III. Wertpapiere und Anteile</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anteile an verbundenen Unternehmen 2. sonstige Wertpapiere und Anteile <p>IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten</p> <p>C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</p> <p>D. AKTIVE LATENTE STEUERN</p> <p>= BILANZSUMME (GESAMTVERMÖGEN)</p>

PASSIVA

A. EIGENKAPITAL	= Residualgröße zwischen Aktiva und Fremdkapital
I. eingefordertes Nennkapital (Grund- oder Stammkapital)	= eingeforderter Betrag des Nennkapitals (Grundkapital bei AG [§ 7 AktG] bzw Stammkapital bei GmbH [§ 6 GmbHG])
II. Kapitalrücklagen	= Mittel, welche dem Unternehmen von außen zugeführt werden (§ 229 Abs 2 UGB)
1. gebundene	= Dotierung der in § 229 Abs 2 Z 1 bis 4 UGB genannten Mittel;
2. nicht gebundene	= Verwendung nur zum Ausgleich eines sonst auszuweisenden Bilanzverlustes = Dotierung gem § 229 Abs 2 Z 5 UGB; Verwendung auch zu anderen Zwecken (zB zur Ausschüttung an Gesellschafter)
III. Gewinnrücklagen	= Mittel, welche aus Innenfinanzierung stammen (§ 229 Abs 3 UGB)
1. gesetzliche Rücklage*	= Teil der gebundenen Rücklagen;
2. satzungsmäßige Rücklagen	= Verwendung nur zum Ausgleich eines sonst auszuweisenden Bilanzverlustes = aufgrund des Gesellschaftsvertrages zu bilden
3. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	= Verwendung auch zu anderen Zwecken (zB zur Ausschüttung)
IV. Bilanzgewinn (Bilanzverlust)	= setzt sich aus dem Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag) nach Rücklagenbewegungen +/- Gewinn-/Verlustvortrag zusammen
davon Gewinn-/Verlustvortrag	= Gewinnvortrag: Gewinn des Vorjahres, der nicht ausgeschüttet wurde = Verlustvortrag: Verlust des Vorjahres
B. RÜCKSTELLUNGEN	= Verpflichtungen, die hinsichtlich des Eintritts und/oder der Höhe und/oder des Zeitpunkts noch ungewiss sind (§ 198 Abs 8 UGB)
1. Rückstellungen für Abfertigungen	= langfristige Rückstellungen für Verpflichtungen aus direkten Abfertigungszusagen
2. Rückstellungen für Pensionen	= langfristige Rückstellungen für Verpflichtungen aus direkten Pensionszusagen
3. Steuerrückstellungen	= alle ungewissen Verbindlichkeiten aus Steuern
4. sonstige Rückstellungen	= sonstige Rückstellungen (zB für Urlaube, Jubiläen, Umweltschädensanierung)
C. VERBINDLICHKEITEN	= Verpflichtungen, die hinsichtlich des Eintritts und der Höhe feststehen (getrennter Ausweis von Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit > 1 Jahr; § 225 Abs 6 UGB)
1. Anleihen	= ausgegebene Schulverschreibungen (als Wertpapiere verbriefte langfristige Darlehen), die im Gegensatz zu Aktien keinen Anteil am EK verbriefen
davon konvertibel	= Anleihen, die ein Umtausch- oder Bezugsrecht verbriefen
2. Verbindlichkeiten ggü Kreditinstituten	= sämtliche Verbindlichkeiten ggü Banken, unabhängig von ihrer Laufzeit
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	= erhaltene Zahlungen für abgeschlossenen Vertrag (noch keine erbrachte Leistung)
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	= Verpflichtungen aus Liefer-, Werk- und Dienstleistungsverträgen
5. Verbindlichkeiten aus Wechseln	= Verbindlichkeiten aus Annahme gezogener Wechsel und Ausstellung eigener Wechsel
6. Verbindlichkeiten ggü verbundenen Unternehmen	= Verbindlichkeiten ggü verbundenen UN
7. Verbindlichkeiten ggü Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis	= Verbindlichkeiten ggü UN mit Beteiligungsverhältnis
8. sonstige Verbindlichkeiten	= sämtliche sonstige Verbindlichkeiten (zB rückständige Personalkosten)
davon aus Steuern	= Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben ggü Gebietskörperschaften (zB bereits veranlagte KöSt)
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	= insb Verbindlichkeiten ggü SV-Trägern (zB AG-Beiträge zur Sozialversicherung)
D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	= erhaltene Einnahmen, die als Ertrag der/den Folgeperiode(n) zuzuordnen sind (§ 198 Abs 6 UGB)
= BILANZSUMME (GESAMTKAPITAL)	

* betrifft AG und „große“ GmbH
(vgl § 229 Abs 6 UGB iVm § 221 Abs 3 UGB)